

Fachwartetagung Wege des Landesverbandes Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine am 11.03.2017
Ort: Johannisthal bei Windischeschenbach/Oberpfalz

- **FöRWaGa** (Förderrichtlinie für Wanderwege und Gartenschauen) - Bereich Wanderwege (Vorgaben, Förderfähigkeit)
- Überprüfung des gesamten Wegenetzes mindestens 1 x im Jahr
- Generalinstandsetzung im Normalfall (Ausnahme: extreme Naturereignisse z.B. durch starkes Unwetter!) frühestens erst wieder nach 3 Jahren möglich
- Der laufende Unterhalt (Behebung kleinerer Mängel z.B. Beschilderung von Wanderwegen)
- Vermessung/GPS-Dokumentation
- Wegebrücken und kleinräumige Umverlegungen von Wanderwegen, die aus baulichen oder technischen Gründen notwendig sind, soweit Bauweise und Bauausführung naturverträglich erfolgen

Bei Wegebrücken:

Ggf. bei Regierung von Oberfranken (Sachgebiet 55.1, Herr Reindl) nachfragen, da vor Antragstellung diverse Punkte geklärt werden müssen, z.B. Fördertopf *Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinie (LNPR)*, hier laufen die Maßnahmen über den örtlich zuständigen Naturparkverein oder über die *FöR-WaGa*, Standort der Brücke, zu erwartende Kosten etc.

Bei Umverlegungen von Wanderwegen:

Vor Durchführung ggf. mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes abklären, ob die Änderung des Wegeverlaufs eine Beeinträchtigung mit sich bringen würde ("sensibles" Gebiet und Einfluss auf Flora und Fauna?).

Feststellungen bei den Kassenprüfungen der letzten Jahre:

- **Abrechnungen**
- Unterteilung in Personalkosten, Fahrtkosten u. Materialkosten
- Stundensatz 9,60 Euro, Fahrtkosten pro Kilometer 0,35 Euro
- Geleistete Stunden sind ggf. auf 0 bzw. 0,5 auf- bzw. abzurunden
- Materialkosten Zahlungsnachweis (bei Rechnung wird Kontoauszug benötigt, bei Barzahlung eine Quittung), ggf. möglichen Skontoabzug auf Rechnungen berücksichtigen!
- Bei abgerechneten Einsatztagen muss ggf. bei mehr als 10 Stunden Arbeitszeit eine Begründung dafür erfolgen (z.B. wegen weiter Anfahrt!)
- Keine pauschalen Angaben z.B. vom 10. – 14.05. insgesamt 30 Stunden, jeder Einsatztag muss einzeln aufgeführt werden in der Übersicht
- Ggf. Helfer namentlich mit den geleisteten Stunden mit aufführen
- Arbeitsnachweise sind zu unterschreiben; Bestätigung der Richtigkeit durch Vorstandsmitglied erforderlich

Vom Verantwortlichen für die Abrechnung des jeweiligen Vereins sind alle Belege sachlich und rechnerisch vor der Vorlage bei der Bewilligungsbehörde zu prüfen.

- **Nicht** förderfähig:
- Aufwendungen die **vor** dem 01.11. angefallen sind (Zeitraum der Abrechnungen der Wandervereine bis 31.10.!)
- Büromaterial (Stifte, Ordner, Büroklammern etc.)
- Werkzeug (Hammer, Bohrer, Pinsel etc.)
- Aufwendungen für Tagungen, Fortbildungen etc.

Beanstandungen bei der Prüfung der Wege vor Ort:

Vorgabe im Zuwendungsbescheid:

Die geförderten markierten Wanderwege sind auf Sicht" zu markieren (keine Parallel-Markierung mehr!), damit ein "einheitliches Erscheinungsbild" erreicht wird.

Falls noch nicht vollzogen, die zuständigen Wegewarte nochmals darauf hinweisen!!

Bei "Nichterfüllung" droht dem Wanderverein eine Herausnahme der betroffenen Wege aus der Förderung!

Auf "Bestätigungsmarkierung" z.B. nach einer Abzweigung ist zu achten!

Bei den Überprüfungen der Wanderwege vor Ort wurde durch den Landeswegewart und den örtlichen Wegewarten mehrmals bestätigt, dass die **selbstklebenden** Markierungszeichen langlebiger und für den Wanderer auch ansehnlicher sind als wie die Nassschiebebilder. Es wird deshalb gebeten, bei zukünftigen Überarbeitungen der Wegemarkierungen ggf. ebenfalls die selbstklebenden Markierungszeichen einzusetzen.

Höhe der Zuwendung pro Jahr:

Höchstens 150.000,00 € (Fördersatz 50 %)

- FörWaGa – **Unterkunftshäuser** (Voraussetzungen/Umfang der Förderung)

Maßnahmen für eine umweltgerechte Ver- und Entsorgung (**Trinkwasser**, z.B. Optimierung der Wasserversorgungsanlage; **Abwasser**, z.B. Ein- bzw. Umbau der Abwasserreinigungsanlage; **regenerative Energie**, z.B. Einbau einer Photovoltaikanlage) an bestehenden Unterkunftshäusern.

Eine Neuerschließung von Hütten oder Wanderheimen ist nicht vorgesehen!

Nicht für längerfristige Aufenthalte geeignete Wanderheime, es muss aber eine Übernachtungsmöglichkeit gegeben sein bei einfacher Ausstattung, ggf. mit Verköstigung.

Ausflugslokale oder –gaststätten werden nicht gefördert.

Förderfähig sind nur Maßnahmen am Unterkunftshaus selbst und ggf. auf dem dazugehörigen Grundstück (keine Leitungen ins Tal).

Für eine Maßnahme ist frühestens nach 10 Jahren wieder eine Förderung möglich, Ausnahme: Naturereignis!

Nachrangigkeit der FöR-WaGa zu bestehenden anderen Fördermöglichkeiten.

Zuwendungsempfänger ist der Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine sowie der Landesverband Bayern der Naturfreunde Deutschlands und seine Mitglieder.

Zweckbindungsfrist beträgt im Normalfall 10 Jahre und beginnt mit Fertigstellung der Maßnahme.

Höhe der Zuwendung:

Je Einzelmaßnahme (Trinkwasser, Abwasser und regenerative Energie) bis 25.000,00 € (Fördersatz 25 % pro Einzelmaßnahme). Somit ggf. Gesamtfördersumme 75.000,00 € (3 x 25.000,00 €).

Bei der Einzelmaßnahme müssen mindestens 10.000,00 € an förderfähigen Kosten anfallen (zuwendungsfähige Ausgaben)!

Eigenanteil des Maßnahmenträgers muss mindestens 10 % betragen!

Anträge müssen über den Landesverband gestellt werden.

Das Antragsformblatt sowie die notwendigen Unterlagen (Maßnahmenbeschreibung, Kosten- und Finanzierungsplan etc.) können ggf. von Herrn Reindl oder vom Landeswegewart erfragt und angefordert werden.

Wichtig:

Maßnahmen, mit deren Ausführung **vor** Entscheidung über den Förderantrag bzw. vor schriftlicher Zustimmung zum vorzeitigen Beginn begonnen worden ist, werden **nicht** gefördert!

Vor Antragstellung kann, um z.B. die zu erwartenden Kosten zu ermitteln, erstmal ein Angebot einer in Frage kommenden Firma eingeholt werden. Nach Zustimmung zur Durchführung der Maßnahme durch die Regierung (u.a. durch Bescheid) müssen dann ggf. zumindest noch zwei weitere Vergleichsangebote angefordert werden (ab Auftragswert von 1.000,00 € netto)!

Planungskosten (z.B. ein Architekt legt die zu erwartenden Kosten und Arbeiten fest) sind nach Voranfrage bei der Regierung von Oberfranken und schriftlicher Genehmigung ggf. förderfähig.

Vergabevorschriften beachten (**ab** 1.000,00 € netto Auftragswert) Einholung von mindestens **3** Vergleichsangeboten notwendig, unter 1.000,00 € Direktkauf zulässig!
Zu beachten z.B. bei Materialkauf in größeren Mengen (Beispiel: Sammelbestellungen für die einzelnen Ortsgruppen des Wandervereins)!

Weitere Fördermöglichkeiten:

Die betroffenen Maßnahmen können entweder über die FöRWaGa (siehe oben) oder die LNPR (Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinie) gefördert werden.

LNPR:

Kleinstmaßnahmen:

Diese werden zu 100 % gefördert!

Darunter fallen Maßnahmen bis 2.500,00 € brutto (z.B. Aufstellen einer fachlich notwendigen Wandertafel an einem Wanderweg).

Wanderverein (Antragsteller und im Normalfall Mitglied des Naturparkvereins) stellt Antrag über den Naturparkverein (dieser tritt als Maßnahmenträger auf), in dessen Gebiet die Tafel aufgestellt werden soll, bei der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes.

Zuweisung der Fördermittel erfolgt ggf., soweit Gelder vorhanden sind, nach Antragseingang (Vordruck Muster 1a zu Art 44 BayHO) und "positiver" fachlicher

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde durch die zuständige Regierung an das Landratsamt.

Das Landratsamt übernimmt im Normalfall nach Einreichung der Rechnungen durch den Naturparkverein bzw. dem Wanderverein das Begleichen der anfallenden Kosten bzw. es überweist den bereits bezahlten Betrag an den Naturparkverein/Wanderverein nach Vorlage der Nachweise. Der Naturparkverein gibt je nach Regelung ggf. die Fördermittel an den Wanderverein, der den Antrag gestellt hat und das Aufstellen der Tafel(n) übernommen hat, weiter.

Naturparkmaßnahmen:

Der örtliche Wanderverein kann z.B. bei der Mitgliedsgemeinde des Naturparks (Voraussetzung: Maßnahme muss im Naturparkgebiet liegen!) einen Antrag stellen auf Teilübernahme der anfallenden Kosten für die Ausschilderung des Wegenetzes der Mitgliedsgemeinde des Naturparkvereins.

Hier können ggf. auch Wegetafeln, Tische und Bänke etc. mitgefördert werden.

Die Mitgliedsgemeinde muss (nach Zustimmung durch Gemeinderatsbeschluss!) den Naturparkmaßnahmenantrag beim zuständigen Naturpark stellen.

Die erforderlichen Unterlagen für den Antrag kann die Mitgliedsgemeinde bzw. der Wanderverein beim zuständigen örtlichen Naturparkverein erfragen bzw. anfordern.

Wichtig:

Sollte eine Förderung des Wegenetzes eines Wandervereins über die LNPR laufen (Naturparkverein), dann dürfen die Wegewarte des örtlichen Wandervereins die davon betroffenen Wanderwege **nicht zusätzlich** im gleichen Jahr noch über die FöRWaGa abrechnen (Doppelförderung!!).

Eine Förderung über die FöRWaGa ist dann ggf. erst wieder im nächsten Jahr möglich (Nachkontrolle bzw. jährliche Begehung der Wegstrecke).

Der Fördersatz bei Naturparkmaßnahmen liegt bei 50 %.

Stiftungen:

Im Regierungsbezirk Oberfranken beteiligt sich ggf. die Oberfrankenstiftung bei Maßnahmen hinsichtlich "Planungen von Wanderwegen mit digitalen Inhalten" bis zu 20 %!

Ansprechpartner:

Frau Schnörer, Tel: 0921/50 72 06-41

Bei Wandervereinen die nicht im Regierungsbezirk Oberfranken liegen, sollte deshalb ggf. bei der zuständigen Regierung nachgefragt werden, ob es hier ebenfalls einen Träger (Stiftung etc.) gibt, der für Wanderwege/Unterkunftshäuser Mittel zur Verfügung stellen würde.

Landkreis (Landratsamt):

Beim zuständigen Landratsamt kann ggf. erfragt werden, ob sich der Landkreis an der "Betreuung des Wegenetzes" (Wegemarkierung, Anschaffung von Soft- und Hardware – Digitalisierung- etc.) mit beteiligt.

Daneben gibt es ggf. weitere "Fördertöpfe", die aber nicht in den Zuständigkeitsbereich des Umweltministeriums fallen, z.B. LEADER-Förderung (Maßnahmen über den Fränkischen Schweiz-Verein geplant), Zuständigkeit liegt hier beim Landwirtschaftsministerium! Ggf. direkt dort nachfragen!

Ansprechpartner Regierung von Oberfranken:

Herr Reindl , Tel. 0921-604 1908 oder roland.reindl@reg-ofr.bayern.de